

Informationen zum Berufszugang im Taxi-/Mietwagenverkehr



-
- ◆ Allgemeines zur Genehmigungspflicht
 - ◆ Verkehrsarten
 - ◆ Subjektive Berufszugangsbedingungen
 - ◆ Inhalte der Fachkundeprüfung
 - ◆ Wichtige Adressen und Ansprechpartner
 - ◆ Allgemeine Informationen zur Fachkundeprüfung
 - ◆ Auswahl an Fachliteratur
 - ◆ Prüfungsordnung der IHK München

Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK) unterstützt die Gründung neuer Existenzen im Bereich des gewerblichen Taxen- und Mietwagenverkehrs. Dazu sind vor allem detaillierte Kenntnisse über den Berufszugang erforderlich.

Deshalb bietet Ihre IHK das nötige Informationsmaterial für junge Unternehmer an und steht auch für persönliche Gespräche zur Verfügung. Von Existenzgründern, die im Personenbeförderungsgewerbe tätig sein möchten, werden zu Recht ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und größte Sorgfalt erwartet. Die dafür notwendigen Fach- und Sachkenntnisse vermitteln private Veranstalter durch entsprechende Vorbereitungskurse. Die IHK nimmt im Anschluss daran die Fachkundeprüfung für angehende Taxen- und Mietwagenunternehmer ab.

I. ALLGEMEINES ZUR GENEHMIGUNGSPFLICHT

Die **entgeltliche** oder **geschäftsmäßige** Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen unterliegt dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Als Entgelt sind auch **wirtschaftliche Vorteile** anzusehen, die **mittelbar** aus dieser Tätigkeit erwachsen.

Die gewerbliche Personenbeförderung mit Pkw (Taxen und Kleinbusse mit bis zu acht Fahrgastsitzplätzen) und Kraftomnibussen ist - bis auf wenige Ausnahmen, insbes. gem. § 1, Abs. 2 PBefG - grundsätzlich genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird von der „unteren Verkehrsbehörde“ für die Ausübung und die Form des Gelegenheitsverkehrs (Taxen- oder Mietwagenverkehr) sowie für die Art und das Fassungsvermögen (Sitzplätze) der einzelnen Kraftfahrzeuge unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen erteilt. Die Genehmigung wird in der Regel auf den Namen des Unternehmers ausgestellt und ist zeitlich begrenzt.

Der Genehmigung bedarf auch

1. jede Erweiterung oder wesentliche Änderung des Unternehmens,
2. die Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten (Genehmigungsübertragung) sowie
3. die Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen.

Zuständige Genehmigungsbehörden für Taxen- oder Mietwagenverkehre und für Ausflugsfahrten/Ferienziel-Reisen mit Pkw (Kleinbusse bis zu acht Fahrgastsitzplätzen) sind die Landratsämter und kreisfreien Städte (München, Ingolstadt, Rosenheim). Für alle anderen Verkehrsarten (Omnibusverkehre) ist die Regierung von Oberbayern in München zuständig. Darüber hinaus ist eine **Gewerbebeanmeldung** des Unternehmers bei der zuständigen Gemeinde (in München: beim Kreisverwaltungsreferat) erforderlich.

DEFINITION: Kraftfahrzeuge im Straßenpersonenverkehr

Kraftfahrzeuge i. S. von § 4 Abs. 4 PBefG u. a. sind:

1. Personenkraftwagen: Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung **von nicht mehr als acht Personen** geeignet und bestimmt sind (umgangssprachlich auch Kleinbusse genannt),

2. Kraftomnibusse (KOM): Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung **ab zehn Personen** (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

• FAHRGASTBEFÖRDERUNGSSCHEIN

Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung im Taxen- und Mietwagenbereich sowie bei Fahrten mit Krankenkraftwagen ist zur Ausübung der aufgeführten Gewerbearten zwingend erforderlich. Dies gilt ebenso für Personenkraftwagen (Kleinbusse mit bis zu acht Fahrgastsitzplätzen), mit denen gewerbliche Ausflugsfahrten oder Ferienzielreisen (§ 48 PBefG) durchgeführt werden.

Gem. Fahrerlaubnisverordnung vom 19.01.2013 benötigen auch selbstfahrende Unternehmer, die mit Pkw (Kleinbussen) im Linienverkehr gemäß § 42 und § 43 PBefG entsprechende Fahrten durchführen, einen Fahrgastbeförderungsschein.

Der Fahrgastbeförderungsschein wird bei der jeweiligen örtlichen Führerscheinstelle beantragt. Diese Verwaltungsbehörde teilt in der Regel mit, ob nach Antragstellung eine Ausbildung bzw. zusätzliche Eignungsnachweise (z.B. medizinisch-psychologisches Gutachten, augenärztliche Untersuchung) notwendig sind. Informationen zum Fahrgastbeförderungsschein sind auch beim Taxi-Verband München e.V., Tel. (0 89) 45 05 41 13 erhältlich. Auskünfte über die medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) sind beim MPU-Institut des TÜV Süd Life Service München, Tel. (0 89) 54 54 28 50, einzuholen.

II. VERKEHRSARTEN

• VERKEHR MIT TAXEN

Der **Verkehr mit Taxen** (§ 47 PBefG) ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassener Stelle bereithält und mit denen er Fahrten zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt. Der Unternehmer kann Beförderungsaufträge auch während einer Fahrt oder am Betriebsitz entgegennehmen.

Taxen dürfen nur in der Gemeinde bereitgehalten werden, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat. Fahrten auf vorherige Bestellung dürfen auch von anderen Gemeinden aus durchgeführt werden. Die Genehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit anderen Genehmigungsbehörden das Bereithalten an behördlich zugelassenen Stellen außerhalb der Betriebssitzgemeinde gestatten und einen größeren Bezirk festsetzen. Der Taxenverkehr unterliegt innerhalb des Pflichtfahrbereiches der Betriebs- und Beförderungspflicht sowie der Tarifpflicht, die im Rahmen einer Taxitarifordnung vorgeschrieben sind.

- **MIETWAGENVERKEHR**

Der **Verkehr mit Mietwagen** (§ 49 PBefG) ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die nur im Ganzen zur Beförderung angemietet werden können und mit denen der Unternehmer Fahrten durchführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf **der Mieter des Fahrzeugs selbst bestimmt**.

Mit Mietwagen dürfen nur Beförderungsaufträge durchgeführt werden, die am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen sind. Nach Ausführung des Beförderungsauftrages hat der Mietwagen unverzüglich zum Betriebssitz (Rückkehrpflicht) zurückzukehren, es sei denn, er hat vor der Fahrt von seinem Betriebssitz oder der Wohnung oder **während der Fahrt durch Funk** einen neuen Beförderungsauftrag erhalten. Der Mietwagenunternehmer unterliegt nicht der Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht.

Hinweis: Werbung auf dem Fahrzeug

Das Anbringen von Eigenwerbung auf das Fahrzeug ist erlaubt. Dies wird i.d.R. in einer Allgemeinverfügung durch die Genehmigungsbehörden geregelt. Andernfalls ist ein Einzelantrag vom Unternehmer erforderlich.

Fremd- als auch Eigenwerbung ist an den seitlichen Fahrzeugtüren zulässig. Details bitte vor Aufbringen der Werbung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde erfragen!! Die Taxifarbe (hell-elfenbein) ist in Bayern - im Gegensatz zu einigen Bundesländern – nicht freigegeben worden, d.h. ist Pflicht.

- **AST-VERKEHRE**

Die AST-Verkehre gewinnen in letzter Zeit immer mehr an Bedeutung und stellen somit zukunftssträchtige Chancen für den typischen Taxi-/Mietwagenunternehmer dar. Wegen zunehmend geringerer Finanzmittel, die künftig für den öffentlichen Personennahverkehr zur Verfügung stehen werden, versuchen die öffentlichen Aufgabenträger zum einen die Angebote im öffentlichen Straßenpersonenverkehr aufrecht zu erhalten, aber zum anderen die Ausgaben hierfür deutlich zu reduzieren, indem zu Nebenzeiten zur Personenbeförderung kleine Fahrzeuge eingesetzt werden.

Das Anrufsammeltaxi (**AST-Verkehre**) stellt einen linienähnlichen Verkehr – als Ersatz für einen verhältnismäßig teuren Omnibuslinienverkehr – nach § 42 PBefG dar. In diesem Falle wäre eine entsprechende Genehmigung bei der Regierung von Oberbayern einzuholen. Der Taxi- /Mietwagenunternehmer muss hierbei allerdings im Besitz der fachlichen Eignung zum Führen eines Omnibusunternehmens sein. Grundsätzlich obliegt die Einordnung für sogenannte AST-Verkehre, Rufdiensttaxis oder Taxibusverkehre den unteren Verkehrsbehörden (kreisfreien Städten und Landratsämtern). Falls Anrufsammeltaxis eine Linie nach Taxameter befahren, ist in diesem Falle keine zusätzliche Genehmigung erforderlich.

- **AUSFLUGSFAHRTEN MIT KLEINBUSSEN (§ 48 Abs. 1 PBefG)**

Ausflugsfahrten mit Kleinbussen sind Fahrten, die der Unternehmer mit Personenkraftwagen (Pkw mit bis zu acht Fahrgastsitzplätzen) nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam erfolgenden Ausflugszweck anbietet und ausführt. Die fachliche Eignung zum Führen eines Omnibusunternehmens ist bei Antragstellung nachzuweisen.

- **KRANKENFAHRTEN IM TAXI - UND MIETWAGENVERKEHR**

Gemäß § 51 PBefG sind Krankenfahrten genehmigungspflichtig und unterliegen der örtlichen Taxitarifordnung des jeweiligen Landkreises oder kreisfreien Stadt. Entsprechende Sondertarife (Sondervereinbarung!) der Unternehmen mit den Krankenkassen müssen der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

III. SUBJEKTIVE BERUFSZUGANGSBEDINGUNGEN

Unternehmer, die gewerbsmäßig Personen mit Kraftomnibussen bzw. mit Pkw (sog. Kleinbusse) mit bis zu acht Fahrgastsitzplätzen befördern wollen, müssen als Voraussetzung zum Erhalt der Genehmigung folgende subjektive Berufszugangsbedingungen erfüllen. Diese sind:

- **persönliche Zuverlässigkeit,**
- **finanzielle Leistungsfähigkeit** und
- **fachliche Eignung.**

- **PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT**

Die **persönliche Zuverlässigkeit** des Unternehmers oder der zur Führung der Geschäfte bestellten Person muss gegeben sein.

Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit sind insbesondere

1. rechtskräftige Verurteilungen wegen schwerer Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften,
2. schwere Verstöße gegen
 - a) Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes oder der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
 - b) arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten, insbesondere gegen die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals,
 - c) Vorschriften, die im Interesse der Verkehrs- und Betriebssicherheit erlassen wurden, insbesondere gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Ordnung oder der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
 - d) die abgabenrechtliche Pflichten, die sich aus untern. Tätigkeit ergeben,
 - e) § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl.I S. 213) in der jeweils geltenden Fassung,
 - f) umweltschützende Vorschriften, dabei insbesondere des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder solche der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen.

Zur Prüfung, ob Verstöße vorliegen, kann die Genehmigungsbehörde **Unbedenklichkeitsbescheinigungen** und Auszüge aus Registern, in denen derartige Verstöße registriert sind, von dem Antragsteller verlangen oder mit dessen Einverständnis anfordern.

- **AUFTRETEN IM RECHTS- UND GESCHÄFTSVERKEHR**

Hinweis für Kleingewerbetreibende:

Grundsätzlich möchte jeder Unternehmer eine möglichst werbewirksame Bezeichnung verwenden. Gewerbetreibende, **die nicht mit einer Firma im Handelsregister** eingetragen sind, müssen im Rechts- und Geschäftsverkehr mit ihrem **Vor- und Zunamen** und ggf. mit einem **ergänzenden Zusatz in deutscher Sprache** mit einem Hinweis auf die Geschäftstätigkeit auftreten.

Bsp. für zulässige Geschäftsbezeichnung: Hugo Müller, Taxi- und Mietwagenunternehmer, Bsp. für unzulässige Geschäftsbezeichnung: KLM Taxibetrieb Bayern.

Branchenbezeichnungen und Tätigkeitsangaben als Zusätze sind zulässig. Auch auf den Geschäftsbriefen/Rechnungen und auf den Anträgen für die Genehmigungsbehörden muss die offizielle Geschäftsbezeichnung verwendet werden (persönliche Zuverlässigkeit). Werbemaßnahmen fallen nicht darunter.

Hinweis: Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

Bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR) sind die Vor- und Zunamen **aller** Gesellschafter aufzuführen. Grundsätzlich muss jeder Gesellschafter (gleiche Rechte, gleiche Pflichten) die fachliche Eignung zum Führen eines Taxi-/Mietwagenunternehmens nachweisen. Ein darüber hinaus gehender Hinweis auf die Rechtsform, wie z. B. GbR, ist sinnvoll.

- **GESCHÄFTSFÜHRERTÄTIGKEIT gemäß PBefG**

Information zur Einsetzung eines Geschäftsführers gem. PBefG bei Antragstellern, die als Unternehmer eine Genehmigung im Taxi- und Mietwagenverkehr beantragen.

Folgende Punkte sollten bei der Antragsstellung beachtet werden, um einen **Umgehungstatbestand** (§ 6 PBefG) und somit unlauteren Wettbewerb zu vermeiden:

1. Wurde zwischen dem Antragsteller und dem Geschäftsführer ein entsprechender schriftlicher Vertrag abgeschlossen, so sollte eine branchenübliche Vergütung für eine Geschäftsführertätigkeit nachgewiesen werden.
2. Wird die Vergütung monatlich in geeigneter Form nachgewiesen (Lohnabrechnung)
3. Ist der angestellte Geschäftsführer pflichtversichert und werden die Sozialabgaben und die Lohnsteuer entrichtet?
4. Ist die ganztägige Geschäftsführung des Geschäftsführers gem. PBefG gewährleistet?

5. Besitzt der Geschäftsführer die alleinige Zeichnungsberechtigung für alle Belange des Taxi- und Mietwagenunternehmens?
6. Verfügt der Geschäftsführer über die alleinige Bankvollmacht für das Geschäftskonto des Taxiunternehmens?
7. Ist gewährleistet, dass der Geschäftsführer im Rechts- und Geschäftsverkehr des Taxi- und Mietwagenunternehmens auftritt?
8. Werden die Kündigungszeiten oder die befristeten Geschäftsführerzeiten deutlich angesprochen?

Erst nach Erfüllung der subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen sowie der o. g. Mindestanforderungen kann der Geschäftsführer gem. PBefG die notwendige Genehmigung zur Führung der Geschäfte in einem Taxen- und Mietwagenunternehmen - in Absprache mit den Genehmigungsbehörden - erhalten.

• FINANZIELLE LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Die **finanzielle Leistungsfähigkeit** ist gewährleistet und muss bei den Genehmigungsbehörden nachgewiesen werden, wenn die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind. Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt anhand des Jahresabschlusses des Unternehmens; für Angestellte, die keinen Jahresabschluss vorlegen können, anhand einer Vermögensübersicht.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens ist insbesondere nicht gewährleistet, wenn

- erhebliche Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden;
- das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmers weniger als **2.250 Euro** für das **erste Fahrzeug** und **1.250 Euro** für **jedes weitere Fahrzeug** betragen.

Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit kann durch Vorlage eines Prüfungsberichtes oder anderer geeigneter Unterlagen einer Bank, eines vereidigten Wirtschaftsprüfers oder eines Steuerberaters geführt werden.

• FACHLICHE EIGNUNG

Fachlich geeignet ist, wer über die zur ordnungsgemäßen Führung eines Unternehmens im Taxen- und Mietwagenverkehr erforderlichen Kenntnisse verfügt. Die vollständigen Inhalte sind in der Anlage aus dem Orientierungsrahmen der Industrie- und Handelskammern ersichtlich.

• FACHKUNDEPRÜFUNG

Der Eignungsnachweis zum Führen eines Taxen- und Mietwagenunternehmens ist in der Regel durch das Ablegen einer **Fachkundeprüfung** bei der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern zu erbringen. Näheres über die Inhalte zur Fachkundeprüfung siehe unter Punkt IV. Informationen über den Prüfungsablauf (Organisation) erhalten Sie unter Punkt VI.

• NACHWEIS DER FACHLICHEN EIGNUNG OHNE PRÜFUNG

Die **fachliche Eignung** kann entweder durch eine Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer, durch eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung/ Fachstudium oder durch eine mindestens dreijährige nicht untergeordnete leitende Tätigkeit in einem Taxi- und Mietwagenunternehmen nachgewiesen werden. Diese Regelung stellt eine Kann-Bestimmung dar. Entsprechende Anträge werden von der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern detailliert geprüft und bewertet.

Wichtiger Hinweis

Der Nachweis über umfassende Kenntnisse in leitender Tätigkeit gem. Berufszugangs-Verordnung PBZugV **muss vom Antragsteller hinreichend geführt** werden! Dies ist der Industrie- und Handelskammer **grundsätzlich** durch schriftliche Zeugnisse der Verkehrsunternehmen, in denen der Antragsteller in **leitender Funktion** (z.B. Unterschriftenberechtigung, Bankvollmacht, Prokura) tätig war, nachzuweisen. Eigenbescheinigungen, wie z. B. aus dem elterlichen Betrieb, reichen für eine Befreiung grundsätzlich nicht aus. Detaillierte, umfassende Nachweise/Belege/Zeugnisse, die einer glaubwürdigen Prüfung standhalten, sind erforderlich. In Einzelfällen kann hierzu zusätzlich ein Fachgespräch mit den entsprechenden Fachreferenten und Beisitzern geführt werden.

Gemäß § 6 Abs. 2 der PBZugV sind auf Antrag folgende gleichwertige Abschlussprüfungen in Fachkundenachweise gemäß § 15 umzuschreiben, wenn die Ausbildung vor dem 4. Dezember 2011 begonnen worden ist:

- (1) Abschlussprüfungen zum Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, **Schwerpunkt: Personenverkehr**,
- (2) Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin,
- (3) Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen,
- (4) Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft – **Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik** an der Fachhochschule Heilbronn,
- (5) Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden.
(siehe auch Prüfungsordnung § 15 Personenverkehr)

IV. INHALTE DER FACHKUNDEPRÜFUNG (AUSZUG)

1. Berufsbezogenes Recht auf den Gebieten

- Personenbeförderungsrecht
- Straßenverkehrsrecht
- Arbeits- und Sozialrecht
- Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr

- Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts
- Grundzüge des Steuerrechts

2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Betriebes, insbesondere

- Zahlungsverkehr
- Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife)
- Buchführung
- Versicherungswesen

3. Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung, insbesondere

- Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
- Ausrüstung und Beschaffenheit von Taxen- und Mietwägen
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Fahrzeugbereitstellung
- Fernsprech- und Funkverkehr

4. Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung sowie Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

5. Grenzüberschreitende Beförderungen

- im Verkehr mit benachbarten Staaten geltendes berufsbezogenes Personenbeförderungsrecht
- für den internationalen Taxen- und Mietwagenverkehr wichtige pass- und zollrechtliche Vorschriften
- Beförderungsdokumente
- Verkehrssicherheit
- Unfallverhütung

V. WICHTIGE ADRESSEN (Ansprechpartner)

• ADRESSEN DER VERBÄNDE

Landesverband Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e. V. Engelhardstraße 6 81369 München	Wolfgang Ziegler, Alfred Lehmailr Tel.: 089-77 30 77 Fax: 089-77 24 62 E-Mail: info@taxi-bayern.de Internet: www.taxi-bayern.de
TVM Taxi-Verband München e. V. Rosenheimer Straße 139 81671 München	Florian Bachmann Tel. 089 45054113 Fax 089 49004495 E-Mail: florian.bachmann@taxiverband-muenchen.de Internet: www.taxiverband-muenchen.de

• TAXIZENTRALEN IN MÜNCHEN

Taxi-München eG Engelhardstraße 6/II 81369 München	Jörg Wohlfahrt, Thomas Kroker Telefon: 089 77 30 77 Telefax: 089 77 24 62 E-Mail: vorstand@tmeq.de Internet: www.tmeq.de
IsarFunk Taxizentrale GmbH & Co. KG Rosenheimer Straße 139 81671 München	Christian Hess, Hermann Waldner Tel. 089 45054-110 Fax 089 49001086 E-Mail: christian.hess@isarfunk.de Internet: www.isarfunk.de

GENEHMIGUNGSBEHÖRDEN

• KREISFREIE STÄDTE

Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat Hauptabteilung III Straßenverkehr Abteilung 1 Verkehrsmanagement Ruppertstraße 19 80466 München Straßenverkehr - Verkehrsordnung Zulassungsstelle Eichstätter Straße 2 80686 München	Frau Wagner: Tel. 089 233-39761 Fax 089 233-45174 E-Mail: taxibuero.kvr@muenchen.de Herr Mestrovic: Tel. 089 233-45168 Fax 089 233-45174 E-Mail: taxibuero.kvr@muenchen.de Führerscheinstelle: Service-Telefon 089 233-96090 Öffnungszeiten: Mo: 07:30-12:00 Uhr, Die: 08:30-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Mi nur mit Termin, Do 08:30-15:00 Uhr, Fr 07:30-12:00 Uhr E-Mail: zulassung.kvr@muenchen.de
Stadt Ingolstadt Ordnungs- und Gewerbeamt Rathausplatz 4 85049 Ingolstadt	Reiner Gesell Tel. 0841 305-1440 Fax 0841 305-1517 E-Mail: reiner.gesell@ingolstadt.de Internet: www.ingolstadt.de
Stadt Rosenheim Amt für Verkehrswesen Straßenverkehrsbehörde Königstraße 15 83022 Rosenheim	Julia Stein Tel. 08031 365-1330 Fax 08031 365-2040 E-Mail: julia.stein@rosenheim.de Internet: www.rosenheim.de

• LANDRATSÄMTER IN OBERBAYERN

Landratsamt Altötting Bahnhofstraße 38	Michaela Kindler Tel. 08671 502-523
--	--

84503 Altötting	Fax 08671 502-71523 E-Mail: michaela.kindler@lra-aoe.de Internet: www.lra-aoe.de
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen Prof.-Max-Lange-Platz 1 83646 Bad Tölz	Roland Pauli Tel. 08041 505258 Fax 08041 505251 E-Mail: roland.pauli@lra-toelz.de Internet: www.lra-toelz.de
Landratsamt Berchtesgadener Land Salzburger Straße 64 83435 Bad Reichenhall	Maria Reiter Tel. 08651 773-313 Fax 08651 773-217 E-Mail: stvo@lra-bgl.de Internet: www.lra-bgl.de
Landratsamt Dachau Rudolf-Diesel-Straße 20 85221 Dachau	Michael Mrosek Tel. 08131 74-295 Fax 08131 74-392 E-Mail: verkehrsbehoerde@lra-dah.bayern.de Internet: www.landratsamt-dachau.de
Landratsamt Ebersberg Eichthalstraße 5 85560 Ebersberg	Andrea Hofmann Tel. 08092 823294 Fax 08092 8239294 E-Mail: andrea.hofmann@lra-ebe.de Internet: www.lra-ebe.de
Landratsamt Eichstätt Residenzplatz 1 85072 Eichstätt	Thomas Wolf Tel. 08421 70-228 Fax 08421 70-270 E-Mail: thomas.wolf@lra-ei.bayern.de Internet: www.landkreis-eichstaett.de
Landratsamt Erding Alois-Schießl-Platz 2 85435 Erding	Claudia Grätz Tel. 08122 58-1621 Fax 08122 58-1318 E-Mail: claudia.graetz@lra-ed.de Internet: www.landkreis-erding.de
Landratsamt Freising Landshuter Straße 31 85356 Freising	Andrea Werner Tel. 08161 600-323 Fax 08161 600-325 E-Mail: andrea.werner@kreis-fs.de Internet: www.kreis-freising.de
Landratsamt Fürstenfeldbruck Straßenverkehrsamt Münchner Straße 32/34 82256 Fürstenfeldbruck	Claudia Nießner Tel. 08141 519-971 Fax 08141 519-963 E-Mail: claudia.niessner@lra-ffb.de Internet: www.lra-ffb.de
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen Außenstelle Farchant Partenkirchner Straße 52 82490 Farchant	Claudia Witting Tel. 08821 751-355 Fax 08821 751-8419 E-Mail: claudia.witting@lra-gap.de Internet: www.lra-gap.de

Landratsamt Landsberg a. Lech Von-Kühlmann-Straße 15 86899 Landsberg a. Lech	Thomas Stimmer Tel. 08191 129-466 Fax 08191 129-5466 E-Mail: thomas.stimmer@lra-ll.bayern.de Internet: www.lra-ll.de
Landratsamt Miesbach Rosenheimer Straße 1 83714 Miesbach	Alexander Putzer Tel. 08025 704-2314 Fax 08025 704-72310 E-Mail: alexander.putzer@lra-mb.bayern.de Internet: www.landkreis-miesbach.de
Landratsamt Mühldorf a. Inn Nordtangente 10 B 84453 Mühldorf a. Inn	Manuela Westenrieder Tel. 08631 699751 Fax 08631 699749 E-Mail: manuela.westenrieder@lra-mue.de Internet: www.lra-mue.de
Landratsamt München Frankenthaler Straße 5-9 81539 München	Antonia Thurner Tel. 089 6221-1266 Fax 089 6221-441266 E-Mail: antonia.thurner@lra-m.bayern.de Internet: www.landkreis-muenchen.de
Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen Platz der Deutschen Einheit 1 86633 Neuburg a. d. Donau	Kadriye Durak Tel. 08431 57-418 Fax 08431 57-386 E-Mail: kadriye.durak@lra-nd-sob.de Internet: www.neuburg-schrobenhausen.de
Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm Pettenkofer Straße 5 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm	Christina Grübel und Astrid Obermeier Tel. 08441 27-503/575 Fax 08441 27-13503/13575 E-Mail: christina.gruebel@landratsamt-paf.de astrid.obermeier@landratsamt-paf.de Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de
Landratsamt Rosenheim Wittelsbacherstraße 53 83022 Rosenheim	Marianne Sieland Tel. 08031 392-5362 Fax 08031 392 9003 E-Mail: marianne.sieland@lra-rosenheim.de Internet: www.landkreis-rosenheim.de
Landratsamt Starnberg Strandbadstraße 2 82319 Starnberg	Maximilian Söllner Tel. 08151 148-412 Fax 08151 148-11412 E-Mail: maximilian.soellner@lra-starnberg.de Internet: www.lk-starnberg.de
Landratsamt Traunstein Untere Verkehrsbehörde Kotzinger Str. 6 83278 Traunstein	Maximilian Salober Tel. 0861 584 97 Fax 0861 5894 97 E-Mail: maximilian.salober@traunstein.bayern Internet: www.traunstein.com
Landratsamt Weilheim-Schongau Stainhartstraße 7 82362 Weilheim	Manfred Plonner Tel. 0881 681-1328 Fax 0881 681-2298 E-Mail: m.plonner@lra-wm.de Internet: www.weilheim-schongau.de

VI. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR FACHKUNDEPRÜFUNG

Bitte melden Sie sich zur Fachkundeprüfung auf unserer Internetseite www.ihk-muenchen.de mit dem Suchbegriff „Onlineanmeldung Taxi- und Mietwagenunternehmer“ an.

• VORAUSSETZUNGEN ZUR TEILNAHME AN DER PRÜFUNG

Die schriftliche Prüfung (allgemeiner Fragenteil/Fallstudien) dauert insgesamt zwei Stunden; eine kurze Pause erfolgt nach Teil 1 (1 Stunde). Für die mündliche Prüfung sind maximal 30 Minuten vorgesehen.

Die **Prüfungsgebühr** ist erst nach Zugang des Gebührenbescheides innerhalb von 14 Tagen auf eines unserer Konten zu überweisen. **Erst nach Eingang der erbetenen Unterlagen gelten Sie als angemeldet!** Die schriftliche Einladung geht Ihnen ca. 14 Tage vor dem Prüfungstermin zu. Sollten Sie dem Prüfungstermin unentschuldig fernbleiben bzw. uns Ihr Entschuldigungsschreiben nicht rechtzeitig zugehen, wird die Prüfungsgebühr voll einbehalten. Bei einer kurzfristigen Absage des Ihnen schriftlich mitgeteilten Prüfungstermins infolge Krankheit kann nur ein **ärztliches Attest** anerkannt werden. In diesem Fall wird die Prüfungsgebühr für den neuen Prüfungstermin angerechnet.

• PRÜFUNGSVORBEREITUNG

VII. AUSWAHL AN FACHLITERATUR

„Fachkunde und Prüfung für Taxi- und Mietwagenunternehmer“: Lehrbuch Taxi

Grätz, Thomas, Springer Transport Media GmbH (Verlag Heinrich Vogel)
ISBN 978-574-60083-8, 36,38 Euro, 10. Auflage 2017

„Taxi-Handbuch“

Leitfaden für zukünftige und praktizierende Taxi- und Mietwagenunternehmer
Ufuk Gergin / Herwig Kollar, Huss-Verlag
ISBN 978-3-3944-28106-3, 26,64 Euro

„Taxi Prüfungsvorbereitung“

Ufuk Gergin / Herwig Kollar, Huss-Verlag GmbH
ISBN 978-3-946 35 047-7, 17,98 Euro, 13. Auflage 2018

„Sach- und Fachkunde Vorbereitung auf die Prüfung bei der IHK“

Fachrichtung Taxi und Mietwagen, Verkehrsverlag-HeMa
Lehrbuch mit Fragenkatalog

ISBN 978-3-930581-05-4, 36,00 Euro, Auflage März 2018

Lösungsbuch, ISBN 978-3-930581-06-1, 16,00 Euro, Auflage März 2018

Die Informationen und Auskünfte der IHK für München und Oberbayern sind ein Service für ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z. B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.